

Herr Dr. Günter Blaschke

Jahrgang 1949
Wohnort Buchloe
Nationalität deutsch

Pensionär

- Mitglied des Aufsichtsrats der Leifheit AG seit 1. April 2019, Vorsitzender seit 2. April 2019
- Mitglied des Prüfungsausschusses (Audit Committee) seit 2. April 2019
- Mitglied des Vertriebs-/Marketingausschusses seit 29. Mai 2019, Vorsitzender von 29. Mai 2019 bis 7. Juni 2023
- Mitglied und Vorsitzender des Nominierungsausschusses seit 29. Mai 2019
- Mitglied des Personalausschusses seit 29. Mai 2019
- Mitglied des Sortiments-/Innovationsausschusses seit 29. Mai 2019

Ausbildung und beruflicher Werdegang

Herr Dr. Günter Blaschke promovierte nach dem BWL-Studium an der Universität zu Köln im Fachbereich Industriebetriebslehre.

Seine berufliche Laufbahn begann er 1978 als Assistent Manager für Marketing bei der Procter & Gamble GmbH, Schwalbach. Von 1981 bis 1990 leitete er bei 3M Deutschland und später bei 3M Europe in Brüssel die Ressorts Marketing, Produktmanagement und Verkauf von Video-Produkten.

Ab 1990 verantwortete Herr Dr. Blaschke abwechselnd Vertrieb, Marketing, Produktion und Entwicklung bei der Joh. Vaillant GmbH & Co. KG, Remscheid, für das In- und Ausland. Im März 1997 wechselte er zunächst als Geschäftsführer zur Rational GmbH, Landsberg am Lech und wurde im Rahmen des Börsengangs im September 1999 zum Vorstandsvorsitzenden berufen. In dieser Position prägte er die sehr erfolgreiche Entwicklung von Rational bis Ende 2013. Seit Mai 2014 ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der WashTec AG. Im Jahr 2019 hatte er ad interim für einige Monate den Vorstandsvorsitz von WashTec übernommen, bevor Anfang 2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zurückkehrte. Mit Wirkung zum 31.12.2023 hat Herr Dr. Blaschke sein Aufsichtsratsmandat bei der WashTec AG niedergelegt.

Herr Dr. Blaschke ist seit 1. April 2019 Mitglied des Aufsichtsrats der Leifheit AG und wurde zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt.

Mandate

Herr Dr. Blaschke gehört keinem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG keinem vergleichbaren Kontrollgremium in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.